



GEMEINDE HALLBERGMOOS

Landkreis Freising

---

## **Satzung für Werbeanlagen und Hinweisschilder (Werbeanlagensatzung)**

Stand: 27.10.2009

Die Gemeinde Hallbergmoos, Landkreis Freising, erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung für die Errichtung, Anbringen, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und Hinweisschildern.

## **§ 1 Zweck**

Die folgenden Vorschriften dienen der Erhaltung des schützenswerten Gemeindebildes der Gemeinde Hallbergmoos.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

Werbeanlagen im Sinn dieser Satzung sind alle ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen.

Dies sind beispielsweise:

- Leuchtreklamen aller Art: an Fassaden, auf Vordächern, über Schaufenstern,
- Firmenlogos,
- Blenden an Fassaden,
- Schilder mit Beschriftungen,
- Schaufensterbeklebungen,
- Beschriftungen auf festen Markisen,
- aufgemalte Schriften und Embleme an Fassaden,
- freistehende Werbeanlagen wie Pylone, Standschilder, Sammelhinweise, sowie Schaukästen, Plakattafeln, Plakatsäulen, Werbeplanen an Baugerüsten u.ä.

## **§ 3 Geltungsbereich**

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Besteht für ein Gebiet ein Bebauungsplan, so bleiben die nachstehenden Vorschriften maßgebend, soweit der Bebauungsplan nicht abweichende oder weitergehende Bestimmungen enthält.
- (3) Der Geltungsbereich wird in folgende Zonen eingeteilt:
  - a) Zone I: Gewerbegebiet „Munich Airport Business Park“
  - b) Zone II: Alle übrigen bebauten Ortsteile

## **§ 4 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen**

- (1) Freistehende Werbeanlagen dürfen die Übersichtlichkeit von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie Grundstückszufahrten nicht behindern.
- (2) Beim Anbringen von freistehenden Werbeanlagen ist ein Mindestabstand von 1 m zum Gehweg bzw. zur Straße einzuhalten.
- (3) Werbeanlagen haben sich in Farbgestaltung, Materialwahl, Proportion, Größe und in der Anordnung am Gebäude der gegebenen Architektur unterzuordnen sowie dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild anzupassen.
- (4) Die Oberkante der Werbeanlagen darf außerhalb der Zone I nicht höher als 4 m über der Straßenoberkante liegen. In keinem Fall darf die Oberkante der Attika oder der Taufe überschritten werden.
- (5) Vorgartenbereiche, Grünanlagen und öffentliche Platzflächen sind von Werbeanlagen freizuhalten, ausgenommen in der Zone I.
- (6) Werbeanlagen an gleichen Standorten müssen in Form, Farbe, Material und Größe aufeinander abgestimmt werden
- (7) Leuchtreklamen müssen blendfrei sein. Die Verwendung von roten und grünen Farben ist nur dort zulässig, wo eine Verkehrsbeeinträchtigung, insbesondere eine Verwechslung mit Lichtern von Verkehrssignalanlagen ausgeschlossen ist.

## **§ 5 Beschränkungen für Werbeanlagen**

- (1) Freistehende Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Hinweisschilder für abgelegene Betriebe sind nur an der Straßeneinmündung unmittelbar vor diesen zulässig. Das Hinweisschild darf nicht größer als 0,15 m<sup>2</sup> sein. Hinweisschilder für mehrere abgelegene Betriebe sind

nur in Form von Sammelhinweisanlagen zulässig. Je Gewerbebetrieb ist an ein und derselben Straßeneinmündung nur jeweils ein Hinweisschild zulässig.

- (3) Werbeanlagen sind instand zu setzen bzw. zu reinigen, wenn sie beschädigt oder verschmutzt sind. Sie sind zu entfernen, wenn der Betrieb aufgegeben wird.
- (4) Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendungsfrei hergestellt werden; Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtung ist unzulässig.

## § 6

### Unzulässige Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden an oder in
  - a) Friedhofsmauern, Einfriedungen,
  - b) Bäumen, Aufschüttungen, Abgrabungen
  - c) Schornsteinen, Hauskaminen,
  - d) Balkonen, Erkern
  - e) Giebeln, Dächern und Vordächern.
- (2) Werbeanlagen sind unzulässig:
  - a) als Beleuchtungskörper,
  - b) als bewegliche Werbeanlage,
  - c) mit grellen bzw. Signalfarben,
  - d) an Freileitungsmasten, Straßenbeleuchtungs- und Ampelanlagen,
  - e) sonstigen Licht- und Strommasten, Verkehrszeichen.
- (3) Unzulässig sind ferner:
  - a) störende Häufung von Anlagen,
  - b) Entstellung, Beschädigung oder Verschmutzung der Bausubstanz oder des Umfeldes.

## § 7

### Allgemeine Ausnahmen

Ausnahmen können von der Gemeinde zugelassen werden, wenn die Einhaltung dieser Vorschrift wegen konkreter Situation einer örtlichen Gewerbebetriebs für diesen eine besondere Härte bedeuten würde oder die Ausnahme aus Gründen des Allgemeininteressen zu befürworten ist.

## § 8

### Andere Vorschriften

Von dieser Satzung bleiben baurechtliche, straßen- und wegerechtliche sowie straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, sonstige ortsrechtliche Vorschriften sowie abweichende oder weitergehende Anforderungen nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz unberührt.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in den §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung zuwiderhandelt.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hallbergmoos, 27.10.2009



Klaus Stallmeister  
Erster Bürgermeister